



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung des Postulates [2008/305](#) "Versand von Wahlhilfen"

Datum: 31. August 2010

Nummer: 2010-292

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Vorlage an den Landrat****Beantwortung des Postulates [2008/305](#) “Versand von Wahlhilfen”**

Vom 31. August 2010

1. Einleitung

Am [15. Oktober 2009](#) [überwies der Landrat](#) mit 41:32 Stimmen bei 2 Enthaltungen das folgende Postulat von Esther Maag betreffend “Versand von Wahlhilfen” (2008/305) an den Regierungsrat:

“Parteiübergreifende Gespräche haben ergeben, dass es die meisten Parteien begrüssen würden, wenn bei den nächsten Land- und Nationalratswahlen der gemeinsame Versand des Wahlmaterials (unter einer fairen Kostenbeteiligung der Parteien) vom Kanton zumindest organisatorisch übernommen würde. Damit könnten unnötige Leerläufe und personelle Ressourcenverschwendung vermieden und der gesetzlich verankerten Parteienförderung nachgelebt werden.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat, er möge prüfen, ob er 2011 den Versand der Wahlhilfen für die kantonal durchgeführten Wahlen (per Regierungsbeschluss) versuchsmässig übernehmen kann.”

2. IST-Zustand

Die Parteien lassen ihre Wahlprospekte drucken und verpacken sie meistens gemeinsam in Fronarbeit, mehr oder weniger gemeindeweise bzw. parteisektionsweise. Teils die Gemeinden, teils die Parteien stellen die von den Parteien gemeinsam abgefüllten Couverts mit den Wahlprospekten auf eigene Rechnung den Haushaltungen (nicht den Stimmberechtigten) zu.

Der Kanton hat mit der Herstellung, der Verpackung, dem Versand an die Gemeinden und an die Haushalte nichts zu tun! Er richtet auch keinerlei Beiträge an die Verpackungs- und Versandkosten aus.

3. Rechtliche Situation

Heute bestehen - ausser der grundsätzlichen Bestimmung in der Kantonsverfassung über die Parteienförderung (§ 35 Absatz 2 “Der Kanton fördert die politischen Parteien in der Erfüllung dieser Aufgabe, sofern ihr Aufbau demokratischen Grundsätzen entspricht, sie sich über die regelmässige und gesamthafte Betätigung in einem erheblichen Teil des Kantons ausweisen und über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft ablegen.”) - keinerlei rechtliche Grundlagen für eine finanzielle oder organisatorische Unterstützung der Parteien für die Verpackung und Verteilung ihrer Wahlprospekte durch den Kanton.

Das vom Volk am 4. März 2001 mit 55'136 : 34'120 Stimmen abgelehnte Parteienförderungsgesetz sah u.a. folgendes vor:

1. Der Kanton verpackt auf seine Kosten die von den Parteien zur Verfügung gestellten Wahlprospekte und stellt sie den Gemeinden zu.

2. Die Gemeinden stellen auf ihre Kosten die Wahlprospekte zusammen mit dem Stimmrechtscouvert den Stimmberechtigten zu.
3. Die Parteien stellen ihre Wahlprospekte in der benötigten Anzahl rechtzeitig zur Verfügung. Sie sind für den Inhalt ihrer Wahlprospekte verantwortlich.

4. Umsetzung des Postulates; der Vorschlag des Regierungsrates zuhanden der Vernehmlassung

4.1 Organisation

Die Landeskanzlei übernimmt im Auftrage des Regierungsrates für die Landratswahlen und die Nationalratswahlen 2011 versuchsweise die Organisation der Verpackung und des Versands der Wahlprospekte der Parteien, inkl. des Drucks der entsprechenden Couverts.

Sie beauftragt eine externe Stelle (z.B. Eingliederungsstätte ESB, WBZ) mit der Verpackung der Wahlprospekte.

Die abgefüllten unadressierten Wahlprospekte-Couverts werden per Post an alle Haushalte verteilt.

Die Landeskanzlei erlässt eine für die Parteien verbindliche Weisung für die formale Gestaltung der Wahlprospekte. Diese Weisung enthält folgende Bestimmungen:

- Die Parteien sind für den Inhalt ihrer Wahlprospekte selber verantwortlich.
- Die Parteien, die sich am gemeinsamen Versand der Wahlprospekte beteiligen wollen, haben dies mit der Einreichung der Wahlvorschläge bei der Landeskanzlei verbindlich zu melden.
- Die Wahlprospekte sind von den Parteien in der jeweils benötigten Anzahl rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- Die Wahlprospekte für die Landratswahlen und für die Nationalratswahlen dürfen höchstens ein Papiergewicht von 80 g/m² haben, maximal Format A3 aufweisen und müssen auf Format A5 gefaltet der Verpackungsstelle abgeliefert werden.
- Die Wahlprospekte für die Regierungsratswahlen und für die Ständeratswahl dürfen höchstens ein Papiergewicht von 80 g/m² haben, maximal Format A4 aufweisen und müssen auf Format A5 gefaltet der Verpackungsstelle abgeliefert werden.
- Die beteiligten Parteien übernehmen die Verpackungs- und Versandkosten für die Wahlprospekte anteilmässig, wobei für die Proporzahlen ein voller Anteil und für die Majorzwahlen ein halber Anteil berechnet wird. Wenn eine Partei für die Proporzwahl und die Majorzwahl einen gemeinsamen Wahlprospekt verwendet, wird nur ein voller Anteil berechnet.
- Wenn sich weniger als fünf an der Landrats- oder Nationalratswahl teilnehmenden Parteien am Versuch beteiligen möchten, entfällt das gemeinsame Vorgehen.

Für die Gemeinden ändert sich grundsätzlich nichts. Diejenigen Gemeinden, die bisher den Versand der Wahlprospekte auf freiwilliger Basis übernommen haben, werden davon entlastet.

4.2 Kosten

Die für die Abpackung und den Versand anfallenden Kosten für ca. 140'000 unadressierte Couverts werden für die Landratswahlen und für die Nationalratswahlen auf je ca. 80'000.-- geschätzt (ca. Fr. 40'000.-- für die Abpackung und ca. Fr. 40'000.-- für den Postversand (abhängig vom Gewicht der Couverts mit den Wahlprospekten)).

4.3 Finanzierung

Die Kosten für die Verpackung und den Versand der Wahlprospekte gehen zu Lasten der Parteien. Der Kanton übernimmt die Kosten für den Druck der Couverts.

Pro beteiligte Partei würde das Kosten pro Wahlgang zwischen Fr. 8'000.-- (bei 10 Parteien) und Fr. 16'000.-- (bei 5 Parteien) verursachen.

4.4 Mindestbeteiligung der Parteien

Eine Zentralisierung der Verpackung und des Versands der Wahlprospekte ist nur dann sinnvoll, wenn

sich möglichst viele Parteien daran beteiligen. Bei einer Beteiligung von weniger als fünf Parteien soll deshalb auf die versuchsweise Zentralisierung der Verpackung und des Versands verzichtet werden.

4.5 Fristen

Für die zentralisierte Organisation der Verpackung und des Versands der Wahlprospekte gelten folgende verbindlichen Fristen:

62. Tag vor Wahltag	Anmeldefrist für gemeinsamen Wahlprospekteversand bei Landeskanzlei
44. Tag vor Wahltag	Letzte Frist für Ablieferung der Wahlprospekte bei der Verpackungsstelle Abpackung der 140'000 "Wahlprospekte" (10 Arbeitstage Verpackung / 1 Arbeitstag Versand)
31. Tag vor Wahltag	Abgepackte Couverts "Wahlprospekte" sind auf den Gemeindepoststellen
25. Tag vor Wahltag	Wahlprospekte sind spätestens bei den Haushalten

5. Ergebnis der Vernehmlassung

Der Regierungsrat ermächtigte die Landeskanzlei am 9. Februar 2010, die unter Ziffer 4 beschriebene Neuorganisation in die Vernehmlassung bei den kantonalen Parteien zu schicken. Auf eine Vernehmlassung bei den Gemeinden (Ausnahme: Verband Basellandschaftlicher Gemeinden) wurde verzichtet, da die vorgeschlagene Regelung keine Mehrbelastung, sondern im Gegenteil für verschiedene Gemeinden eine finanzielle und personelle Entlastung verursachen würde.

Aus den eingegangenen Vernehmlassungsantworten geht eindeutig hervor, dass die unterbreitete Regelung von fast allen Parteien abgelehnt wird; von den einen aus grundsätzlichen Überlegungen (SVP, FdP), von den anderen, die eine Zentralisierung des Versands der Wahlhilfen grundsätzlich begrüßen würden, wegen der vorgesehenen Finanzierung durch die Parteien (SP, CVP, EVP, SFP). Die Partei der Grünen begrüsst die Zentralisierung ebenfalls, schlägt aber eine Finanzierung aufgrund der Wähleranteile vor.

6. Antrag

Der Regierungsrat lehnt eine Kostenbeteiligung des Kantons am Versand der Wahlhilfen aus grundsätzlichen Überlegungen (rechtliche Situation in Verbindung mit dem abgelehnten Parteienförderungsgesetz) und angesichts der angespannten Situation des Staatshaushaltes ab.

Aufgrund des negativen Ergebnisses der Vernehmlassung bei den Parteien zur vorgeschlagenen Neuregelung, bei welcher der Kanton für die Organisation und die Parteien für die Finanzierung des zentralisierten Versands der Wahlhilfen zuständig gewesen wären, beantragt der Regierungsrat dem Landrat, **das Postulat 2008/305 als materiell nicht erfüllt und formell erfüllt abzuschreiben.**

Liestal, 31. August 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Krähenbühl

der Landschreiber:
Mundschin